

# **GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG**

## **der Gemeinde Neuental**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90,93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 36 der Friedhofsordnung der Gemeinde Neuental hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuental in der Sitzung vom 27.01.2025 für die Friedhöfe der Gemeinde Neuental folgende

### **Satzung (Gebührenordnung)**

beschlossen:

#### **I. Gebührenpflicht**

##### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Neuental vom 27.01.2025 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

##### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind
- a. Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b. Bei Bestattungen die Person, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der/die Verstorbene im Zeitpunkt seines/ihrer Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/ die Leiter/in

dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichtete/r im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d. Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebührenarten**

### **§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle/ der Friedhofshalle**

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a. Benutzung der Leichen-/Friedhofshalle                        | 120,00 € |
| b. Benutzung der Kühlanlage (je Tag)                            | 50,00 €  |
| c. Benutzung der Kühlanlage für auswärtige Verstorbene (je Tag) | 100,00 € |

### **§ 6 Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

- (2) Bei der Beisetzung von Ascheresten sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.
- (3) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sternenkinderfeld erfolgt kostenlos.

### § 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu entrichten.

### § 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 18 Abs. 1 und 3 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a. für ein Einzelgrab	900,00 €
b. für ein Doppelgrab	1.800,00 €

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a. für ein Einzelgrab je Jahr der Verlängerung	30,00 €
b. für ein Doppelgrab je Jahr der Verlängerung	60,00 €

- (3) Bei Doppelgräbern, in denen nur eine Grabstelle belegt ist, ist bei der Belegung der zweiten Grabstelle das Nutzungsrecht insoweit zu verlängern, dass ein Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist (30 Jahre) besteht:

je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	30,00 €
---	---------

### § 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a. für ein Einzelgrab	500,00 €
b. für ein Doppelgrab	1.000,00 €

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a. für ein Einzelgrab je Jahr der Verlängerung	25,00 €
b. für ein Doppelgrab je Jahr der Verlängerung	50,00 €

(3) Bei Doppelgräbern, in denen nur eine Grabstelle belegt ist, ist bei der Belegung der zweiten Grabstelle das Nutzungsrecht insoweit zu verlängern, dass ein Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist (20 Jahre) besteht:

je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 25,00 €

## § 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

(1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a. für eine Beisetzung in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	1.150,00 €
b. für eine Baumgrabstätte	2.000,00 €
c. für eine Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen	2.500,00 €
d. für eine Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen	1.400,00 €

(2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege sowie die Kosten für die Liegeplatten (Rasenreihengrab) und die Gedenktafeln Baumgrabstätte).

## § 11 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 31 Abs. 2 der Friedhofsordnung) sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

## § 12 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Neuental folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a. Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

1) einmalig	25,00 €
2) für die Dauer von 1 Jahr	40,00 €
3) für die Dauer von 5 Jahren	150,00 €

b. Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

c. Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 29 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| 1) Genehmigung von Einfassungen | 80,00 €  |
| 2) Genehmigung von Grabmalen    | 120,00 € |

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

- Wer die Amtshandlung oder die sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- Wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- Wer für die Kostenschuld kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 25.06.2012 außer Kraft.

### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Neuental, den 29.01.2025

  
Bürgermeister



[ Siegel ]